

schon eine „Kreuzzugspresse“, „die für Gerechtigkeit und mehr Gleichheit eintritt“). Dieses Phänomen sollte unterstützt und nicht durch Unterstützung von Gewalt von außen entmutigt werden. Das große Echo auf das im Februar 1972 veröffentlichte Hirtenschreiben „Aufruf an das Gewissen“ führt der Bischof auf die Teamarbeit von Priestern und Laien zurück. Dadurch war es „weniger theologisch, mehr existentiell“ und realitätsbezogener. Als Zukunftsperspektiven nannte er zwei Möglichkeiten: entweder geordnete soziale und politische Evolution (falls das Land in den kommenden 25 Jahren von Freiheitskämpfen „verschont“ bleibt) oder Krieg und damit eine schlechte Basis für eine „geregelte Entwicklung“. Den Kirchen aber legte er dringend nahe, auch im Hinblick auf Auseinandersetzungen mit dem Staat unbeirrt den Weg der Förderung von Gerechtigkeit und Gleichheit fortzusetzen.

Meldungen über eine verschärfte Christenverfolgung in Nepal wurden kürzlich zumindest teilweise dementiert. Die „Neue Zürcher Zeitung“ nannte am 4. April die Anfang März u. a. in der französischen katholischen Tageszeitung „La Croix“ und im Informationsdienst der Evangelischen Allianz (Wetzlar) verbreiteten Darstellungen „teilweise unrichtig“. Die NZZ wies darauf hin, daß in Nepal seit 1962 kein neues Gesetz über die Religionsfreiheit erlassen worden sei. „La Croix“ dagegen hatte behauptet, aufgrund soeben verschärfter Strafbestimmungen in dem kleinen Himalaya-Königreich seien bereits Dutzende von Nepalesen wegen ihrer Konversion zum Christentum eingekerkert worden. Den Meldungen der NZZ zufolge fand sogar kürzlich im Parlament des Königreiches eine

Debatte über die derzeit gültigen Religionsgesetze statt, bei der eine *Liberalisierung* angedeutet wurde. Noch ist der Artikel der nepalesischen Verfassung in Kraft, wonach zwar jede Person ihre „ererbte Religion“ frei ausüben kann, es jedoch niemandem erlaubt ist, Bekehrungen vorzunehmen. 1963 war dieser Artikel dahingehend präzisiert worden, daß „niemand das Christentum, den Islam oder irgendeine andere Religion propagieren und so die traditionelle Religion der hinduistischen Gemeinschaft Nepals zerstören“ dürfe. Die NZZ verwies nun darauf, daß diese gesetzlichen Normen „höchst selten“ auch wirklich angewandt würden. Während Missionierung und Konversion „theoretisch“ verboten seien, ist die „freie Religionsausübung“ legal. Deshalb können verschiedene christliche Gemeinden regelmäßig frei zugängliche Gottesdienste abhalten. Im übrigen nennt die NZZ die Zahl von 4000 Nepalesen, die in den vergangenen 20 Jahren trotz Verbotes konvertiert seien, ohne daß rechtliche Sanktionen gegen sie ergriffen wurden. In einem von dem Schweizer Arzt P. Jaeggi geleiteten Missionshospital finden nach dem Bericht täglich Morgenandachten statt, ohne daß es jemals zu Schwierigkeiten gekommen sei. Allerdings räumt auch die NZZ ein, daß in letzter Zeit eine Reihe nepalesischer Christen unter noch ungeklärten Umständen verhaftet worden seien. Derzeit sind weder der Grund noch das Ausmaß dieser Verhaftungen bekannt. Eine neue Gesetzgebung ist aber auf keinen Fall Grundlage dieser Entwicklung. Seit 1951 leiten amerikanische Jesuiten einige Schulen in Nepal. Es ist ihnen nicht erlaubt, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Protestantische Missionare sind schon seit einigen Jahren nicht mehr im Lande tätig.

Bücher

KLAUS HOLLMANN, *Existenz und Glaube*. Entwicklung und Ergebnisse der Bultmann-Diskussion in der katholischen Theologie. Verlag Bonifatius-Druck Paderborn 1972. 360 S., 28.— DM.

Vom Johann Adam Möhler-Institut herausgegeben, von Prof. L. Scheffczyk inspiriert, zeigt die Arbeit von Hollmann einen bedeutenden Abschnitt katholischer Theologiegeschichte: die Auseinandersetzung mit der Exegese und den existentialen Prämissen Bultmanns und fast ihre Rezeption. Mancher wird sagen, es sei eine Krankheitsgeschichte. Die Einseitigkeit der gründlichen Studie ist ihre Stärke wie ihre Schwäche. Bultmann wird isoliert und seine inzwischen erfolgte exegetische wie systematische Überwindung durch die evangelische Theologie außer acht gelassen (vgl. die Literatur bei J. Moltmann „Der gekreuzigte Gott“ S. 80). So wird das ökumenische Gespräch auf eine historische Phase fixiert. Ohne diese Beschränkung wäre wiederum der Einfluß Bultmanns kaum so klar thematisiert worden. Nach der Darstellung der wesentlichen Aspekte der Theologie Bultmanns folgt die anfangs ablehnende Stel-

lungnahme der katholischen Exegese, anschließend die der Fundamentaltheologie zur Anthropozentrik Bultmanns von vorsichtiger Kritik zur allmählichen Annahme der „Geschichtlichkeit“. Teil IV bringt den theologischen Ertrag der Auseinandersetzung mit weitgehender Annahme der Hermeneutik Bultmanns. Hollmann macht die Abweichungen und Grenzen für eine Rezeption durch die katholische Theologie sehr deutlich (z. B. S. 215 f.). Ambivalent erscheint Teil V „Möglichkeiten und Grenzen der Rezeption Bultmanns“. Zwar ist erkannt, daß bei Bultmann durch den Verlust der Leiblichkeit im Existenzbegriff und bei der Isolierung des einzelnen „der christliche Glaube nicht unversehrt aus dieser Neuinterpretation hervorgegangen ist“ (S. 244 f.). Aber der Verfasser scheint, gestützt auf K. Rahner, eine weitere Wendung der katholischen Theologie zum anthropologischen Ansatz und damit eine volle Übereinstimmung mit Bultmann für möglich zu halten. Das dürfte nach Einbeziehung der sozialkritischen Komponente des AT wie des NT in die neueste ökumenische Diskussion eine schiefe Sicht sein. Trotz dieser Einschränkung bleibt diese Durchleuchtung unentbehrlich.